

Zur Untersuchungstätigkeit des Steuerfahndungsdienstes

Gemäß § 90 StPO kann der Staatsanwalt anderen staatlichen Organen die Durchführung von Untersuchungen übertragen¹. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß bei einigen Deliktsarten die exakte und schnelle Aufklärung des Sachverhalts umfassende und gründliche Kenntnisse auf bestimmten Fachgebieten erfordert, die bei den Angehörigen der Untersuchungsorgane nur im begrenzten Umfang vorausgesetzt werden können. Zwar kann das Untersuchungsorgan Experten des jeweiligen Fachgebiets in die Untersuchungen einbeziehen; das hat aber den Nachteil, daß das Ermittlungsverfahren nicht immer beschleunigt und rationell durchgeführt werden kann. So läßt sich z. B. bei dieser Methode nicht vermeiden, daß einzelne Untersuchungshandlungen wiederholt werden müssen.

Die Durchführung von Untersuchungen kann insbesondere solchen staatlichen Organen übertragen werden, die bestimmte Kontrollaufgaben zu lösen haben; das sind z. B. die Verkehrspolizei, die Finanzkontrollorgane, die Staatliche Bauaufsicht und die Technische Überwachung. Dabei ist vor jeder Übertragung zunächst zu prüfen, ob das Ermittlungsziel mit der Einbeziehung von Experten bzw. Gutachtern erreicht werden kann. Entschließt sich der Staatsanwalt zur Übertragung der Untersuchungen, weil damit das Ermittlungsverfahren schneller abgeschlossen werden kann, dann muß er beachten, daß die mit der Untersuchung Beauftragten in dem jeweiligen Strafverfahren als Gutachter ausscheiden. Das ergibt sich zwar nicht zwingend aus § 39 StPO, entspricht aber der Forderung nach Erforschung der objektiven Wahrheit und der Sicherung der Unvoreingenommenheit der Sachverständigen.

Den staatlichen Organen kann die Durchführung von Untersuchungen sowohl im einzelnen Ermittlungsverfahren als auch generell übertragen werden.

Zu den staatlichen Organen, denen der Generalstaatsanwalt der DDR generell die Durchführung von Untersuchungen übertragen hat, gehört der Steuerfahndungsdienst der Abteilung Finanzen bei den Räten der Bezirke und Kreise².

Aufgabe des Steuerfahndungsdienstes ist es, Verstöße gegen das Steuer- und Abgabenrecht aufzuklären und den Umfang von Hinterziehungen festzustellen³. Dazu ist auch — wie in einem Ermittlungsverfahren — die Befragung von Tätern und Zeugen notwendig. Mit der Übertragung der Untersuchungen in einem Ermittlungsverfahren erhält der Steuerfahndungsdienst aber nicht die Stellung eines Untersuchungsorgans; denn er ist gemäß § 90 StPO zwar mit der Durchführung von Untersuchungen, nicht aber mit der Durchführung des gesamten Ermittlungsverfahrens beauftragt. Deshalb ist in diesen Fällen der Staatsanwalt sowohl für die Einleitung als auch für den Abschluß des Ermittlungsverfahrens (Einstellung, Abgabe an gesellschaftliche Gerichte usw.) ausschließlich zuständig.

Bei der Untersuchungstätigkeit des Steuerfahndungsdienstes sind folgende Einschränkungen zu beachten:

¹ Vgl. auch Heintz, „Der Arbeitsschutzinspektion wird die Durchführung von Untersuchungen gemäß § 90 StPO nicht übertragen“, NJ 1968 S. 498.

² Dies ist durch Anweisung Nr. 11/68 vom 5. Juli 1968 geschehen (Mitteilungen des Generalstaatsanwalts der DDR vom August 1968, Ziff. 1/2).

³ Voraussetzung für eine gerichtliche Entscheidung in Steuer- und Abgabensachen ist nach wie vor ein rechtskräftiger Steuer-, Abgaben- bzw. Abführungsbefehl. Die Feststellung der Steuer-, Abgaben- oder Abführungspflicht und der Höhe der Forderungen daraus obliegt den dafür zuständigen Staatsorganen. Dieser Verwaltungsakt ist vom Gericht nicht nachprüfbar. Aufgabe des Gerichts ist die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters für die Hinterziehungshandlungen.

1. Die Untersuchung muß in den Arbeitsbereich des Steuerfahndungsdienstes fallen (§ 90 Abs. 1 StPO).

Das bedeutet, daß nur Vergehen gegen § 176 StGB (Verkürzung von Steuern, Abgaben, anderen Abführungen an den Staatshaushalt und Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung) Gegenstand der Untersuchungen des Steuerfahndungsdienstes sein können. Stehen diese Delikte mit anderen Straftaten im Zusammenhang, so ist das Untersuchungsorgan für die Untersuchung aller Straftaten des Täters zuständig. Entsprechend den Erfordernissen einer sachkundigen Untersuchung ist der Steuerfahndungsdienst in dieses Ermittlungsverfahren einzubeziehen.

In den Arbeitsbereich des Steuerfahndungsdienstes — das gilt natürlich auch für alle anderen staatlichen Organe, denen Untersuchungen nach § 90 StPO übertragen werden können — fallen auch nicht die Maßnahmen, die zur Mitwirkung der Bevölkerung im gerichtlichen Verfahren erforderlich sind (Ausreden in Kollektiven zur Gewinnung von Kollektivvertretern, gesellschaftlichen Anklägern oder Verteidigern usw.); auch wesentliche Ermittlungen zur Person des Täters gehören nicht dazu. Diese Aufgaben müssen vom Staatsanwalt oder in dessen Auftrag von einem Untersuchungsorgan erfüllt werden. Daraus ergibt sich eindeutig, daß das Ziel dieser Regelung nur darin besteht, die Fachkenntnisse der anderen staatlichen Organe bereits für die Ermittlungen zu nutzen, nicht aber ihnen Aufgaben zu stellen, denen sie auf Grund ihrer speziellen Fachkenntnisse nicht gerecht werden können.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Steuerfahndungsdienst nicht für die Aufklärung aller Verstöße gegen die Bestimmungen über Abgaben und sonstige Abführungen an den Staatshaushalt zuständig ist. So obliegen z. B. die Kontrolle der Abführung von Produktionsfondsabgaben und die erforderlichen Maßnahmen bei festgestellten Verstößen der Staatlichen Finanzrevision.

2. Prozessuale Zwangsmaßnahmen (Durchsuchung, Beschlagnahme, vorläufige Festnahme, Verhaftung, Zuführung)⁴ darf der Steuerfahndungsdienst nicht vornehmen, da er dazu gesetzlich nicht ermächtigt ist (§ 90 Abs. 2 StPO)⁵.

Sind in einem Ermittlungsverfahren, in dem der Steuerfahndungsdienst Untersuchungen durchführt, prozessuale Zwangsmaßnahmen erforderlich, so ist die Amtshilfe des Untersuchungsorgans in Anspruch zu nehmen.

Abgesehen von diesen Einschränkungen hat der Steuerfahndungsdienst bei der Durchführung von Untersuchungen alle sich dafür aus der StPO ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Dem zuständigen Staatsanwalt obliegt es, den Steuerfahndungsdienst qualifiziert anzuleiten und für dessen enge Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei (insbesondere zur Ausnutzung der kriminaltechnischen und -taktischen Möglichkeiten) zu sorgen.

GÜNTHER TENNER,
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

⁴ Zu diesen prozessualen Zwangsmaßnahmen zählt nicht die Einsicht in Bankkonten, denn Geschäfts- und Betriebskonten sind ohnehin Bestandteil der Unterlagen des Rechnungswesens von Betrieben, Genossenschaften, Handwerksbetrieben und Gewerbetreibenden. Sie können von den staatlichen Finanzkontrollorganen jederzeit im Rahmen ihrer Prüfungsbefugnis eingesehen werden. Für die Einsicht in Privatkonten ist eine Anordnung des Staatsanwalts notwendig.

⁵ Die §§ 391 bis 477 Reichsabgabenordnung sind gemäß § 1 Abs. 3 EGStGB/StPO in Verbindung mit dem Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) kein geltendes Recht mehr.